

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 14, 18), sowie des § 9 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 68, 125), sowie der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau in der aktuellen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) beschließt die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau in ihrer Sitzung am **24.10.2011** folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Berechtigung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift durch den AZV als erteilt gilt."

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

"Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind in dem Kostentarif so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Verwaltungstätigkeit entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt. Sie sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes, dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, dem Nutzen oder der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu bemessen.

- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so hat die Festsetzung der Gebühren nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes, dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, dem Nutzen oder der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu erfolgen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit maßgebend."

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

"Rechtsbehelfe

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Widerspruchskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699) i.V.m. § 45 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I 2009, S. 2827) geändert worden ist, unbeachtlich ist. Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Gebühren einer etwaig hierauf vorzunehmenden Verwaltungstätigkeit (z.B. Erteilung einer Genehmigung) zu erheben.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzbl. I S. 686) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

A) Dem Abs. 1 a) wird hinzugefügt:

", soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,"

B) Abs. 1 c) wird wie folgt gefasst:

"Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,

- Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist."

C) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Absätze 1 und 2 werden mit Ausnahme des Absatz 1 c), erster Anstrich bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet."

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

"Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. die Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren,
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge; dafür können im Kostentarif Pauschbeträge festgesetzt werden.

(3) § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten auch für den Verkehr der Gebietskörperschaften untereinander."

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

"Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form."

Artikel 2

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau		
Kostentarif		
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen - siehe Tarifnummer 3.	
2.	Abgabe von sonstigen Plänen	
2.1.	bis zur Größe 1:5000	10,25
2.2.	bis zur Größe 1:10000	2,60
2.3.	bis zur Größe 1:15000	1,55
2.4.	bis zur Größe 1: 25000	1,05
3.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	

.1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
3.1.2.	im Format DIN A 5	2,05
3.1.3.	im Format DIN A 4	3,10
3.1.4.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (zum Beispiel bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,00 bis 32,50
3.1.5.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystems erstellte Karten, nach Zeitaufwand - je angefangene halbe Stunde	10,25
3.1.6.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60
3.2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
3.2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
3.2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,65
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
3.2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,55
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,38
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
3.2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,80
	ab 10 Seiten je Seite	6,20
	ab 50 Seiten je Seite	3,10
	ab 100 Seiten je Seite	1,55
3.2.2.	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,10
	ab 10 Seiten je Seite	1,55
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,38
3.3.	Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 bis 0,33
	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 bis 0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 bis 0,13
	über 100 Stück je Seite	0,03 bis 0,15
4.	Akteneinsicht	
	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist; für jeden Fall	1,55
5.	Aufnahme von Verhandlungen, Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgeschlossen), nach Zeitaufwand - je angefangene halbe Stunde	10,25
6.	Auskünfte	
6.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 133,00
6.2.	schriftliche Auskünfte	
6.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 bis 40,00

6.2.2.	aus dem Tarifregister	gebührenfrei
6.2.3.	aus Altakten, Rezessen und Karten aus dem Bereich der Agrarstrukturverwaltung	10,00 bis 468,00
6.2.4.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 bis 200,00
6.2.4.1.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 bis 500,00
6.2.4.2.	bei Einsatz von Programmierern zusätzlich je angefangene Arbeitsstunde	25,00 bis 100,00
6.3.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20
7.	Beglaubigungen	
7.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
7.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
7.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,55
7.2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 20,00
8.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse auf Antrag ausstellen	10,00 bis 100,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge techn. Arbeiten und zwar für	
9.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,25
9.2.	Außenarbeit je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtszeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle aus zugrunde zu legen)	6,75
10.	Fristverlängerungen	
10.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr, mindestens jedoch 2,50
10.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 bis 32,50
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
11.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Gutachterliche Stellungnahmen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	29,00 bis 2.000,00
11.2.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtszeit von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle aus zugrunde zu legen)	10,25

11.3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung des AZV Queis/Dölbau	
11.3.1.	Entsorgungsnachweis	25,00
11.3.2.	Einleitgenehmigung Schmutzwasser	80,00
11.3.3.	Einleitgenehmigung Regenwasser - zzgl. der Gebühren, welche die untere Wasserbehörde erhebt	60,00
11.3.4.	Abnahme der Abwasseranlage	75,00
11.3.5.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	60,00
11.3.6.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	16,00
11.3.7.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasserbeseitigungsanlage nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	154,00
11.3.8.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Benutzen oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	103,00
12.	Sonstige zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
13.	Mahngebühren/Vollstreckungsgebühren	die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der VwVKost-VO-LSA in der jeweils gültigen Fassung
14.	Rücknahme einer Amtshandlung	
14.1.	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
14.1.1.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	bis zur Höhe der für die Amtshandlungen im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr; mindestens 14,50
14.1.2.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	bis zu 2.300,00 mindestens 14,50
14.2.	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 14.1.1. und 14.1.2.
15.	Widerruf einer Amtshandlung	
15.1.	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
15.1.1.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,5 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr

15.1.2.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 bis 2.300,00
15.2.	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1. und 15.1.2.
16.	Widerspruchsverfahren	
	Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist und keine Gebührenbefreiung besteht,	
16.1.	wenn für die angefochtene Entscheidung eine Gebühr anzusetzen war	das Eineinhalbfache der Gebühr, welche für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00
16.2.	wenn für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen war	10,00 bis 500,00
17.	Zusatzzähler bzw. Abzugszähler abnehmen	17,50

Artikel 3 - Inkrafttreten

§12 - Artikel 1, Ziffern 5. B) und 5. C) der Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt die Änderungssatzung nebst Anlage am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg, den 24.10.2011

H. Rupp
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-